

Amtsgericht Wolfratshausen  
Insolvenzgericht  
Bahnhofstraße 18  
82515 Wolfratshausen

## **ANTRAG AUF FESTSETZUNG EINES ERHÖHTEN FREIBETRAGS AUF DEM P-KONTO, § 906 ABS. 2 ZPO („LAUFENDE ZAHLUNG/EN“)**

**Aktenzeichen:**

**Insolvenzverwalter/-in:**

**gegen**

*-Schuldner/in-*

**weitere Beteiligte:**

*-Drittschuldner/in-*

**Wird beantragt:**

- 1.** Den **Freibetrag** meines P-Kontos **auf die Höhe der insgesamt nach Bundes- oder Landesrecht unpfändbaren Beträge anzuheben, § 906 Abs. 2 ZPO.**
  
- 2.** Bis zur Entscheidung über den Antrag die **Vollstreckung einstweilen einzustellen, § 906 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.**

## Begründung:

Mit Eröffnungsbeschluss über d. Insolvenzverfahren vom \_\_\_\_\_  
des Amtsgerichts / Insolvenzgerichts \_\_\_\_\_  
wurde mein Konto mit der Kontonummer/ IBAN \_\_\_\_\_  
bei der oben angegebenen Bank gepfändet. Das Konto wird als Pfändungsschutzkonto geführt.

Mein monatlicher Freibetrag nach § 899 Abs. 1 / § 902 ZPO beträgt \_\_\_\_\_ €.  
Ich bin gegenüber \_\_\_\_\_ Personen unterhaltspflichtig bzw. nehme für \_\_\_\_\_ Personen  
Leistungen nach dem SGB II/XII/AsylbLG entgegen.  
Auf mein Konto geht zudem monatlich Kindergeld in Höhe von \_\_\_\_\_ € ein.  
Mit Buchung vom \_\_\_\_\_ wurde meinem Konto ein Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
gutgeschrieben.

Meine Einkünfte bestehen aus

- Lohnzahlungen
- Rentenzahlungen
- anderen Zahlungen

und gehen über die geltenden Freibeträge nach § 899 Abs. 1 / § 902 ZPO hinaus.

Nach § 906 Abs. 2 ZPO können diese höheren Beträge immer dann als pfändungsfrei festgesetzt  
werden, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine Abweichung ergibt.  
Bislang kann ich über die höheren gesetzlich unpfändbaren Beträge nicht verfügen.

Bei meinem Arbeit-/Einkommensgeber \_\_\_\_\_ liegt keine

- Lohnpfändung / Abtretung durch das Insolvenzverfahren vor. Der Gesetzgeber hat bei §  
906 ZPO ausdrücklich betont, dass der Pfändungsschutz von Arbeitseinkommen auch bei  
der Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto Beachtung findet und die höheren Beträge  
deshalb abweichend freizugeben sind. Es sind mir dieselben unpfändbaren Beträge gem. §§  
850a ff. ZPO wie bei einer Pfändung meines Lohnes bei dem Arbeitgeber zu belassen.
- eine Lohnpfändung / Abtretung durch das Insolvenzverfahren vor (s. beigefügte  
Lohnabrechnungen).  
Mir wird deshalb bereits nur der unpfändbare Betrag meines (Arbeits-)  
Einkommens auf das P-Konto ausbezahlt.

Meine abweichend als unpfändbar festzusetzenden Einkünfte werden monatlich

in gleichbleibender Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

in immer/sehr häufig wechselnder Höhe, maximal \_\_\_\_\_ Euro

ausgezahlt.

Wegen der Bezifferung gem. § 906 Abs. 3 Nr. 1 ZPO bzw. möglicher Blankett-Freigabe bei Arbeits-  
einkommen wird auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2011 unter Az. VII ZB  
64/10 verwiesen. Um mich im Falle des Bezuges von Krankengeld oder anderen abweichenden  
Zahlungen auf meinem Konto zu schützen, beantrage ich zugleich klarstellend, mindestens den  
Grundfreibetrag / erhöhten Freibetrag gem. beigefügter Bescheinigung freizugeben.

**Sonstiges:**

---

---

---

---

Zur Glaubhaftmachung lege ich vor (jeweils in Kopie):

- Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Gehaltsbescheinigung für die letzten drei Monate / Bescheid(e) für die unpfändbaren Einkünfte
- sofern vorhanden: P-Konto-Bescheinigung (erhöhter Freibetrag)
- sofern vorhanden: Nachweis über Unterhaltspflichten / Kindergeldbescheid Um

antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_